



Alternative Bleiberechtmöglichkeiten nach negativem BAMF-Bescheid

Timmo Scherenberg, Hessischer Flüchtlingsrat

04.03.2026

Welches Papier bedeutet was?

- **Aufenthaltsgestattung** = Während des Asylverfahrens, auch wenn Klage gegen Ablehnung vom BAMF eingelegt wurde
- **Aufenthaltserlaubnis** = nach Anerkennung, immer befristet, verlängerbar
- **Niederlassungserlaubnis** = unbefristet
- **Fiktionsbescheinigung** = Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt oder nach Anerkennung erstmalig AE beantragt, für den Zeitraum der Bearbeitung durch die Ausländerbehörde
- **Duldung** = nach rechtskräftiger Ablehnung, vollziehbar ausreisepflichtig

Nach dem Asylverfahren

- Anerkennung (unterschiedliche Schutzstatus mit unterschiedlichen Rechten)
- Klage gegen Ablehnung
- Asylfolgeantrag (nur neue Gründe möglich!)
- Ausreise
- Abschiebung
- Duldung

Schutzquoten

	2021	2022	2023	2024	2025
Afghanistan	74,0%	99,3%	98,7%	93,3%	78,9%
Irak	44,4%	29,4%	33,2%	31,7%	25,4%
Iran	38,8%	44,9%	45,5%	36,7%	26,8%
Türkei	43,3%	35,2%	17,8%	12,5%	9,7%
Syrien	99,8%	99,9%	99,9%	100,0%	5,3%
Russland	15,5%	24,0%	29,0%	10,2%	6,9%
Insgesamt	63,1%	72,3%	68,6%	59,3%	37,5%

Ausreisepflichtige und Gestattete nach Herkunftsländern

Stand 31.12.2024

Ausreisepflichtige 220.808

- Irak 20.424
- Türkei 16.665
- Afghanistan 10.848
- Russische Föderation 10.789
- Nigeria 10.675
- Syrien 10.231
- Serbien 8.613
- Iran 7.487
- Georgien 7.162
- Nordmazedonien 5.714

Gestattungen 343.290

- Türkei 80.618
- Syrien 56.416
- Afghanistan 49.670
- Irak 25.665
- Iran 16.735
- Russische Föderation 11.289
- Somalia 8.462
- Kolumbien 6.746
- Ungeklärt 6.156
- Nigeria 5.447

Ausreisepflichtige und Abschiebungen 2024

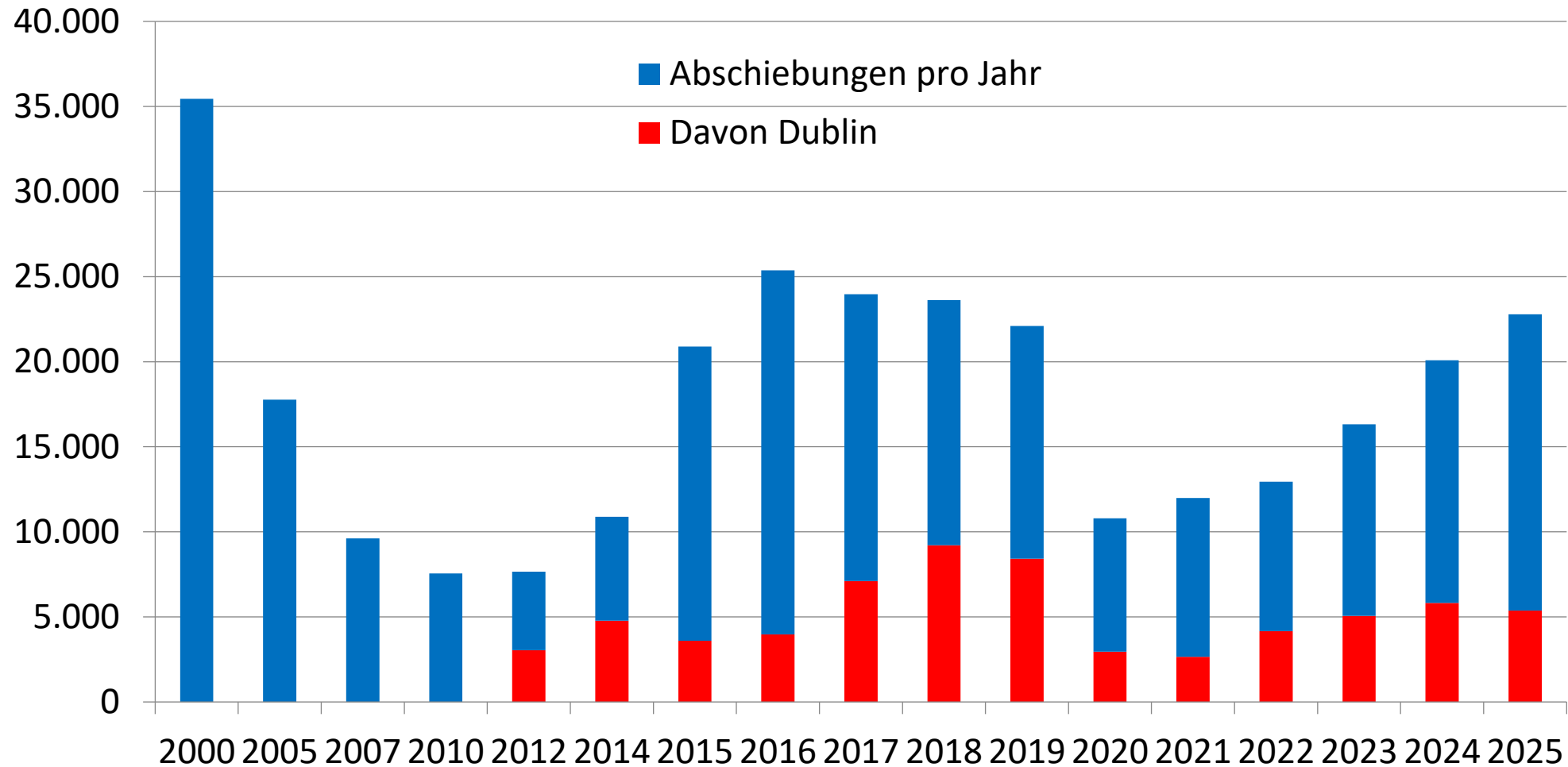
Ausreisepflichtige 220.808

- Irak 20.424
- Türkei 16.665
- Afghanistan 10.848
- Russische Föderation 10.789
- Nigeria 10.675
- Syrien 10.231
- Serbien 8.613
- Iran 7.487
- Georgien 7.162
- Nordmazedonien 5.714

Abschiebungen 20.084

- Irak 699
- Türkei 1.087
- Afghanistan 28
- Russische Föderation 66
- Nigeria 356
- Syrien 0
- Serbien 1.031
- Iran 14
- Georgien 1.854
- Nordmazedonien 1.396

Abschiebungen pro Jahr



Was tun?

- Keine Panik!
- Nicht Aufgeben!
- Sich nicht von dem Ausreisedruck verrückt machen lassen, denn nur darum geht es den Behörden!
- Es gibt eine Menge Möglichkeiten, den Aufenthalt trotz Ablehnung zu sichern

Duldung (§ 60a AufenthG)

- Kein Aufenthaltstitel, sondern Bescheinigung über die „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
- Wenn Abschiebung trotz Ausreisepflicht im Moment nicht möglich ist
- Ausreisepflicht bleibt bestehen, egal wie lang man geduldet ist!
- Erteilte Duldung schützt nicht vor Abschiebung („Auflösende Bedingung“)
- Verpflichtung, Pass zu beschaffen
- Soziale Sanktionen möglich, Arbeitsverbote
- In Hessen: Zentrale Ausländerbehörden müssen jeder Duldungserteilung, Verlängerung sowie Arbeitserlaubnis zustimmen

Neues Problem: Verweigerung von Duldungen

- Neuer Erlass in Hessen: Duldung soll nur erteilt werden, wenn gesetzliche Duldungsgründe vorliegen, ansonsten auch mehrmonatiger Zustand ohne Duldungen hinnehmbar
- Es gibt keine neue Rechtslage, sondern nur Änderung der Praxis der Verwaltung
- Dadurch werden sämtliche Bleiberechte unterlaufen, da dafür immer ein geduldeter Aufenthalt die Grundvoraussetzung ist (und bislang auch nur selten infrage stand)
- Keine Duldung bedeutet automatisch den Verlust der Arbeitserlaubnis. Wenn das länger als wenige Wochen andauert, ist es auch nicht mit Urlaub zu kompensieren.
- Durch die weit verbreitete Praxis der „auflösenden Bedingung“, die es bislang schon gab, gibt es eigentlich auch aus Sicht der Abschiebebehörden keinerlei Notwendigkeit für die Duldungsverweigerung, außer eben um die Bleiberechte zu sabotieren

Ausbildungsduldung/Aufenthaltserlaubnis (§ 60c oder §16g AufenthG)

- Anspruch auf Duldung bei Ausbildung, dann auch keine Abschiebung möglich, unter bestimmten Umständen auch Aufenthaltserlaubnis
- Identität muss vor Erteilung geklärt sein, sonst keine Ausbildungsduldung
- Ausnahmen:
 - Arbeitsverbot (mangelnde Mitwirkung / Identitätstäuschung)
 - Straftaten (ab 50/90 Tagessätzen)
 - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre (bei Übernahme oder Arbeit in gelerntem Beruf)
- Kann maximal 6 Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden, wenn Ausbildung schon eingetragen ist

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

- Gibt Abschiebungsschutz analog zur Ausbildungsduldung
- Wird erteilt für 30 Monate
- Voraussetzungen:
 - mindestens 12 Monate „normale Duldung“
 - 12 Monate Beschäftigung (20h/Woche)
 - Lebensunterhalt gesichert
 - Deutsch A2 mündlich
 - Einreise vor 31.12.2022
- Identität muss geklärt sein (spätestens bis 31.12.2024)
- Im Anschluss Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

Bleiberecht (§ 25a AufenthG)

- § 25a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (= ab 14 Jahre)
- Soll erteilt werden bei:
 - 3 Jahren Voraufenthalt, Neu: 1 Jahr Vorduldungszeit
 - 3 Jahre Schulbesuch / Abschluss
 - Keine Lebensunterhaltssicherung während Schulbesuch / Ausbildung / Studium notwendig, aber dann bei Verlängerung nach Beendigung
 - Antrag vor 27. Geburtstag gestellt
 - Eltern von Minderjährigen (= U18) können einbezogen werden, wenn Lebensunterhalt gesichert ist und keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten

Bleiberecht (§ 25b AufenthG)

- § 25b AufenthG: Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration
- Soll erteilt werden bei:
 - 6 / 4 Jahren Voraufenthalt
 - Deutsch A2, Bekenntnis zur FDGO, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
 - Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder erwartbare vollständige LUS
 - Keine schweren Straftaten
 - Keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten

Petition & Härtefallkommission

- Petition beim Hessischen Landtag schützt i.d.R. vor Abschiebung, allerdings maximal 12 Monate, in letzter Zeit hoher Druck, schnell zu bearbeiten.
- Ausnahmen bei Haft, bereits eingeleiteter Abschiebung, Dublin
- Härtefallkommission (§ 23a AufenthG, Hessisches HFKG):
 - Kann empfehlen, dass Härtefall-AE erteilt wird
 - Voraussetzung: individuelle Begründung des Härtefalls
 - Abgeschlossenes Petitionsverfahren, überwiegende Lebensunterhaltssicherung (Ausnahmen möglich)
 - Härtefallverfahren ausgeschlossen, wenn konkreter Abschiebungstermin feststeht (ABH soll nach Petition genügend Zeit einräumen für Verfahren)

Fachkräftemigration etc.

- Manchmal funktionieren die Bleibemöglichkeiten nicht
- Weitere Option: Ausreise und Wiedereinreise mit Visum
- Mögliche Gründe:
 - Zur Ausbildung / Studium
 - Als Fachkraft
 - Zur Heirat
- Abschiebung sollte vermieden werden, dadurch gibt es eine Wiedereinreisesperre und man muss die Kosten begleichen
- Nachteil: Teilweise lange Wartezeit, in bestimmten Ländern keine Option

Kämpfen lohnt sich!

- In Deutschland lebten zum Stichtag 30.06.2025 laut Ausländerzentralregister 947.194 Menschen mit abgelehntem Asylantrag
- Davon hatten 83% eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis
- Dazu kommen noch diejenigen, die längst eingebürgert sind
- Das sind weit über 1 Million Erfolgsgeschichten, die wir viel öfter und viel lauter erzählen müssen!

Ende

Kontakt: Timmo Scherenberg

069-976 987 10

hfr@fr-hessen.de